

**Gesellschaftsvertrag
der
Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der ganztägigen Kinder-tagesbetreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb und die Unter-haltung von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in Zittau verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützig-keit (§ 16) vereinbaren lassen.
- (4) Das Leitbild Kinderbetreuung wird maßgeblich geprägt durch das Sächsische Kindertagesstättengesetz und dem sächsischen Bildungsplan unter Fortführung der Qualitätsmanagementarbeit.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die im Handelsregister des Amtsgerichts Dres-den unter der Nummer HRB 10638 eingetragene Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau als Alleingeschafterin einen Geschäftsan-teil in Höhe von 25.000,00 € (lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste).

- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort voll und in bar zu erbringen und unmittelbar nach Beurkundung dieses Vertrages auf das gleichzeitig zu errichtende Geschäftskonto einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelnen Geschäftsführern kann auch bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Ebenso können einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden werden.

- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird zur weiteren Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7 Informationspflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens halbjährlich - über die Entwicklung der Geschäfte und sonstige wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen zu berichten. Zu diesem Zweck kann das Aufsichtsratsmitglied von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Es wird festgelegt, dass sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrates als auch der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens identisch sein müssen mit den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau als deren Alleingesellschafterin.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören über die Regelung im § 8 Abs. 1 hinaus zwei weitere Mitglieder an, die Eltern von Kindern sind, welche eine Einrichtung der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau besuchen. Diese werden auf Vorschlag der Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau vom Stadtrat bestellt und vom Gesellschafter der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau berufen oder abberufen.

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 Sächs-GemO entsprechen. Die Absätze 3, 4, 6 gelten für diesen Personenkreis nicht.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau sein.

- (3) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn wenigstens fünf Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Gehört ein von der Großen Kreisstadt Zittau entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder der Verwaltung der Stadt an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber demjenigen, der es berufen hat, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (6) Scheidet ein Stadtrat vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (7) Der Aufsichtsrat wird zur weiteren Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat formlos durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung beschließen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht und jedes Mitglied an der Abstimmung teilnimmt (Umlaufbeschlüsse).
- (2) In jedem Geschäftsvierteljahr soll und in jedem Geschäftshalbjahr muss mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden.
- (3) Die Einberufung jeder Aufsichtsratsitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

In Eilfällen kann der Aufsichtsrat frist- und formlos und lediglich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann innerhalb von sieben Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen sind, haben kein Stimmrecht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat all diejenigen Aufgaben, die weder der Geschäftsführung noch der Gesellschafterversammlung zur Erledigung übertragen sind, insbesondere:
 1. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,

2. die Erteilung und Entziehung einer Einzelvertretungsberechtigung und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
3. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschluss, Lagebericht, Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns, Wirtschaftsplan und Finanzplan,
4. die Entgegennahme des von dem Abschlussprüfer erstellten Prüfberichtes,
5. die Prüfung der in den vorstehenden Ziffern 3 und 4 genannten Unterlagen,
6. die Entlastung der Geschäftsführung,
7. die Entscheidung über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11 Aufwändungsersatz und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Aufsichtsrats Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwendungen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Vergütung/ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 12 Anwendbare Vorschriften des Aktiengesetzes

§ 90 Absätze 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2, § 100 Absätze 1 und 2 Nummer 2, § 105 Absatz 1, § 111 Absätze 1, 2, 3, 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5, § 112, § 114 Absatz 1, § 116, § 170, § 171 Absatz 1, § 394 und § 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen findet auf den Aufsichtsrat § 52 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes keine Anwendung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin beschließt außer in den Fällen des § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an die Gesellschafterin mit einfachem Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn:
 1. dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder
 2. der Aufsichtsrat dies verlangt

Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen des Aufsichtsrates nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Verlangens nach, so ist der Aufsichtsrat selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung legt die wesentlichen Unternehmensziele fest.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
 2. die Auflösung der Gesellschaft,
 3. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen, die wesentlichen Änderungen des Unternehmens. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder -zweck geändert wird,
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird (mehr als 20 % Erhöhung oder Reduzierung des Anlagevermögens)
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschafter geändert werden.
 4. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; die Verfügung über Vermögen ist die vollständige oder teilweise Veräußerung oder die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens und die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum; das Rechtsgeschäft ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn es 5 % des letzten Jahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt.
 5. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 6. die Entlastung des Aufsichtsrates

In Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 bedarf die Entscheidung der Gesellschafterversammlung eines entsprechenden vorherigen Beschlusses des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für den Freistaat Sachsen ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung hat diese unter Abs. (1) genannten Unterlagen der Großen Kreisstadt Zittau, der Städtische Beteiligungs-GmbH und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach deren Aufstellung vorzulegen und diesen wesentlichen Abweichungen hiervon unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Gesamtumfang des Wirtschaftsplanes eines Jahres oder die Finanzplanung sich um mehr als 5 % ändert oder ein Verlust zu erwarten ist.
- (3) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Großen Kreisstadt Zittau nach §§ 103, 108 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Großen Kreisstadt Zittau nach §§ 103, 108 SächsGemO werden ausdrücklich die in § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz - HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Danach dürfen sich die genannten Behörden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Der Gesellschafter Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau ist berechtigt und die Geschäftsführung der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau ist verpflichtet, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen.

- (4) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (6) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG in seiner jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- (7) Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den in den vorstehenden Ziffern 5, 6 und 7 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch den Aufsichtsrat bestimmt wird, prüfen zu lassen.
- (9) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwen-

derung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind außerdem auch der Großen Kreisstadt Zittau, der Städtische Beteiligungs-GmbH und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (3) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Große Kreisstadt Zittau, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schriftform für Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Form ausdrücklich vorschreibt. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

- (2) Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Ungültige Bestimmungen hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung so weit wie möglich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Etwaige Regelungslücken des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss durch eine angemessene Regelung zu schließen, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätte, sofern sie den Punkt bedacht hätte.

§ 21 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten, Auslagen und Steuern bis zu einer Höhe von 1.500,00 € trägt die Gesellschaft. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.